

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 30. August 1977

125. Stück

452. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde

453. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Astronomie

452. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 26. Juni 1977 über die Studienordnung für die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 15, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 467/1974 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

I. Abschnitt

ALLGEMEINES

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Salzburg einzurichten.

(2) Die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde umfaßt die Griechische Geschichte, die Römische Geschichte und die Geschichte der Länder, Völker und Kulturen Mittel- und Westeuropas, des Vorderen Orients und Ägyptens im Rahmen der Gesamtgeschichte des Altertums sowie die Altertumskunde der damit umschriebenen Völker und Kulturen.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. Das Studium der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

Besondere Voraussetzungen

§ 3. (1) Die Zusatzprüfung aus Latein (§ 2 Abs. 1 lit. a der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356) ist gemäß § 5 der Hochschulberechtigungsverordnung 1975 abzu legen.

(2) Die Zusatzprüfung aus Griechisch (§ 3 Abs. 1 lit. b der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356) kann als Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) gemäß § 6 der Hochschulberechtigungsverordnung 1975 an der Fakultät, an der die Studienrichtung gemäß § 1 dieser Verordnung eingerichtet ist, abgelegt werden. Diese Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil. Prüfer sind die Vortragenden der entsprechenden Lehrveranstaltung. Werden Lehrveranstaltungen über das betreffende Prüfungsfach nicht inskribiert, so ist der Prüfer vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus dem Kreise der Universitätslehrer, welche die entsprechende Lehrbefugnis bzw. Unterrichtsbefugnis besitzen, zu bestimmen.

II. Abschnitt

ERSTER STUDIENABSCHNITT

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) In der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 30 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und 4 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Alte Geschichte	10—16
b) Altertumskunde	6—8
c) zwei der folgenden Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers Epigraphik Papyrologie Antike Numismatik Klassische Archäologie Klassische Philologie Indogermanistik Byzantinistik Altorientalistik Ägyptologie Mykenologie Etruskologie Provinzialarchäologie Ur- und Frühgeschichte Antike Rechtsgeschichte Antike Religionsgeschichte oder ein weiteres Fach, dessen Studium das Studium der Pflichtfächer im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammen- hänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Er- fordernisse der wissenschaftli- chen Berufsvorbildung sinnvoll ergänzt	8—12

In jedem der gewählten Fächer sind mindestens 4 Wochenstunden zu inskribieren.

(3) Die im § 7 vorgesehenen Lehrveranstaltungen können darüber hinaus auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(4) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde haben aus Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt mindestens 30 Wochenstunden zu inskribieren.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Alte Geschichte und Altertumskunde;
- die gemäß § 4 Abs. 2 lit. c gewählten Fächer.

(2) Die erste Diplomprüfung ist mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzulegen. Sie ist dann schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b oder c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder in schriftlichen

und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

III. Abschnitt

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch das zuständige Organ die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens 5 zu betragen.

(3) In der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde sind, sofern sie als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 im zweiten Studienabschnitt insgesamt 30 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 26 Wochenstunden aus den nachstehend genannten Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Alte Geschichte und Altertumskunde	16
b) zwei der in § 4 Abs. 2 lit. c genannten und bei der ersten Diplomprüfung (§ 5 Abs. 1 lit. b) nicht gewählten Fächer, je	4
c) Vorprüfungsfach (§ 7)	2

(4) In der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde sind, sofern sie als zweite Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt 20 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt 18 Wochenstunden aus den nachstehend genannten Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Alte Geschichte und Altertumskunde	14
b) zwei der in § 4 Abs. 2 lit. c genannten und bei der ersten Diplomprüfung nicht gewählten Fächer, je ..	2

(5) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde haben aus Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt mindestens 20 Wochenstunden zu inskribieren.

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 7. Wurde die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde als erste Studienrichtung gewählt, so hat der ordentliche Hörer zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete des Studienzweiges wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 8. Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung setzt, unbeschadet der Bestimmungen des § 9 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Teilnahme an einer oder mehreren Exkursionen in der Dauer von insgesamt mindestens 20 Tagen, davon mindestens 10 Tage in das Ausland, voraus. Wurde die Studienrichtung als zweite Studienrichtung gewählt, muß die Teilnahme an einer Exkursion ins Ausland nachgewiesen werden. Die Teilnahme an einer archäologischen Exkursion in das Ausland kann vom zuständigen Organ auf Antrag des ordentlichen Hörers für die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde angerechnet werden.

Zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Alte Geschichte und Altertumskunde;
- b) die gemäß § 6 Abs. 3 lit. b bzw. Abs. 4 lit. c gewählten Fächer.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des ordentlichen Hörers, das als ein Schwerpunkt der gewählten ersten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der

zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser zweiten Studienrichtung (dieses zweiten Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

IV. Abschnitt

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 10. Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studierendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg

453. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 21. Juli 1977 über die Studienordnung für die Studienrichtung Astronomie

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, in der Fassung BGBl. Nr. 467/1974, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

I. Abschnitt

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Astronomie ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien sowie an den Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz und Innsbruck einzurichten.

Studienabschnitte, Studiendauer und Kombination

§ 2. (1) Das Studium der Studienrichtung Astronomie besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

(2) Das Studium der Studienrichtung Astronomie ist gemäß § 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen mit dem Studium der erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächer zu kombinieren.

II. Abschnitt

ERSTER STUDIENABSCHNITT

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) Im ersten Studienabschnitt sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen mindestens 80 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und 4 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Allgemeine Astronomie und Astrophysik einschließlich Überblick über die Geschichte der Astronomie	12—18
b) Einführung in die Physik (unter Berücksichtigung der Astronomie und Astrophysik)	40—50
c) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:	
1. Grundlagen der Astrometrie	
2. Grundlagen der astronomischen Instrumentenkunde	
3. Physik der Körper des Planetensystems	
4. Theoretische Mechanik	14—18
d) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	4—7
e) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	4—7

(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 5 Abs. 2 lit. a bis c genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu 10 Semesterwochenstunden einschließlich der in Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(4) Die im § 5 Abs. 2 lit. e vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen (§ 6) kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Erste Diplomprüfung

§ 4. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Allgemeine Astronomie und Astrophysik einschließlich Überblick über die Geschichte der Astronomie;
- Einführung in die Physik;
- das gemäß § 3 Abs. 2 lit. c gewählte Fach;
- das gemäß § 3 Abs. 2 lit. d gewählte Fach;
- das gemäß § 3 Abs. 2 lit. e gewählte Fach.

(2) Die erste Diplomprüfung ist mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzulegen. Die gesamte erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer sind dann schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b oder lit. c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

(3) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung, sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

III. Abschnitt

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 5. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzu-

rechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch das zuständige Organ die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) Im zweiten Studienabschnitt sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen mindestens 55 Wochenstunden aus den unten genannten Pflicht- und Wahlfächern (einschließlich des Vorprüfungsfaches) sowie 5 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Methoden und Ergebnisse der praktischen Astronomie und Astrophysik	18—24
b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:	
1. Astrometrie	
2. Mathematische Astronomie (Himmelsmechanik, Stellar-dynamik, Stellarstatistik)	
3. Sonnenphysik	
4. Spezielle Astrophysik (Stern-aufbau, Sternentwicklung, Veränderliche Sterne)	
5. Struktur der Galaxis	
6. Extragalaktische Forschung und Kosmologie	
7. Radioastronomie, je	8—10
c) nach Wahl des Kandidaten ein Teilgebiet einer anderen naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder der Studienrichtung Mathematik, sofern es in einem engen Zusammenhang mit der Studienrichtung Astronomie steht	10—14
d) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	4—6
e) Vorprüfungsfach (§ 6), sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden ..	2

(3) Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester mindestens 10 zu betragen.

(4) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 3 Abs. 3 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenzahl einzurechnen.

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 6. (1) Der Kandidat hat zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen.

(2) § 4 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 7. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- Methoden und Ergebnisse der praktischen Astronomie und Astrophysik;
- die gemäß § 5 Abs. 2 lit. b gewählten Fächer;
- das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c gewählte Fach;
- das gemäß § 5 Abs. 2 lit. d gewählte Fach.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 sind auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden.

(3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung Astronomie anzusehen ist.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten.

IV. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 8. Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.